



## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Waldumwandlung im Rahmen des HWSB Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80 **278**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Hecklingen

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ **278**

Die 1. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

- Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ **278**

Die Ergänzungssatzung ist als Anlage beigefügt.

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) – Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (Nachweise Liegenschaftskataster hinsichtlich Gebäudedarstellung) **278**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“ Calbe (Saale)

- Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (Aufwandsentschädigungssatzung)

**278**

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung ist als Anlage beigefügt.

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- **Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Waldumwandlung im Rahmen des HWSB Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Hecklingen

- **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“**

Die 1. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

- **Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“**

Die Ergänzungssatzung ist als Anlage beigefügt.

- **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) – Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (Nachweise Liegenschaftskataster hinsichtlich Gebäudedarstellung)**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“ Calbe (Saale)

- **Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung ist als Anlage beigefügt.

**Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Waldumwandlung im Rahmen des HWSB Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80**

Der Landesbetriebe für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt plant die DIN-gerechte Sanierung der Deichanlage Elbumfluthauptdeich li. km 8,4 – 15,1 – Abschnitt km 8,42 – 12,80 auf der bestehenden Trasse. Der Vorhabenträger hat einen Antrag auf Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) beim Landkreis Jerichower Land als zuständige untere Forstbehörde für die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg“ (ABl. Landkreis Jerichower Land Nr. 3 vom 29. Februar 2012 und ABl. Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 9 vom 29. Februar 2012) sowie beim Landkreis Harz als zuständige untere Forstbehörde für den Salzlandkreis gemäß der „Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde“ (ABl. Landkreis Harz Nr. 12 vom 23. Dezember 2011 und ABl. Salzlandkreis Nr. 46 vom 21. Dezember 2011) beantragt.

Laut Anlage 1 UVPG Nr. 17.2.3 Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einer Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald ist für dieses Vorhaben eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Laut Antrag hat die geplante Waldumwandlung eine Flächengröße von 2,8985 ha und fällt somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Des Weiteren ist im Bereich des Salzlandkreises ebenfalls eine Waldumwandlung mit einer Größe von 1,3274 ha geplant. Dieses Vorhaben wirkt kumulierend im Rahmen der UVP-Vorprüfung. Somit ist eine Gesamtwaldumwandlungsfläche von 4,2259 ha zu betrachten. Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) ist der Landkreis Jerichower Land federführende Behörde für die UVP-Vorprüfung.

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger im Verfahren zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorgelegten Unterlagen wurde unter Mitwirkung der beteiligten Fachbehörden unter Nutzung eines Prüfschemas die standortbezogene Einzelfalluntersuchung durchgeführt. Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden.

Das o. g. Vorhaben und den sich daraus ergebenden Veränderungen, die sich durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben, können sich erheblich negativ auf die Schutzgüter Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotop sowie besonders und streng geschützte Arten einschließlich deren Lebensraum auswirken. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Antragssteller hat neben den o. g. Antrag eine Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich eines Landespflegerischen Begleitplans und eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt.

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen

a) bei der Landeshauptstadt Magdeburg, untere Naturschutzbehörde, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer-Nr. 722

zu den Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

b) beim Salzlandkreis, untere Naturschutzbehörde, Standort Aschersleben, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Kreishaus 1, Zimmer 412

zu den Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

während eines Monats vom **7. Oktober 2019 bis 6. November 2019** zu jedermanns Einsicht aus.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **20. November 2019**, schriftlich bei den vorgenannten Stellen sowie beim Landkreis Jerichower Land, SG Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg erhoben werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind.

*Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden.*

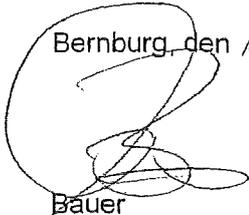
Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert öffentlich bekannt gemacht und die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bernburg, den 19.09.2019



Bauer  
Landrat

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und „Selke/Obere Bode“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2,5,8,11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 17.09.2019 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ der Stadt Hecklingen vom 15.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 45 vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Gegenstand der Umlage – wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Absatz werden nach den Worten „Verwaltungs- und Sachkosten“, die Worte/ Zahlen „in Höhe von 17.185,00 Euro“ gestrichen.
  - b) Weiterhin wird nach Satz 1 ein zweiter Satz ergänzt:  
„Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.“
  - c) Nach dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.“
2. Im § 4 wird der Absatz 4 um folgenden Satz erweitert:  
„Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.“
3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „mit Beginn“ durch die Worte „am Ende“ ersetzt.
4. Nach § 6 – Umlagesatz/ Maßstab – Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen werden, wenn dies niedriger als 5,- € ist. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent abgerundet.“

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hecklingen, den 18.09.2019



Epperlein

Bürgermeister



## Ergänzungssatzung

zur

### Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

#### „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.09.2019 die folgende Ergänzungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

#### § 1 Umlagesatz

Der Umlagesatz einschließlich Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2016

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz ( € / ha )	Erschwernisbeitragssatz ( € / ha )
Untere Bode	15,42	26,96
Selke / Obere Bode	6,95	0,00

#### § 2 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.09.2019

  
Epperlein  
Bürgermeister





SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

10.09.2019

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

<u>Gemarkung:</u>	Cochstedt	<u>Flur:</u>	5, 6, 11
	Groß Börnecke		2, 5, 6
	Hecklingen		2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 20, 22, 23, 24, 29, 31
	Schneidlingen		3, 4, 5

Einheitsgemeinde Stadt Hecklingen  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 30.09.2019 bis 30.10.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
**Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.  
Michael Loddeke

### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de](mailto:Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

**Neufassung der  
Satzung über die Entschädigung der Vertreter der  
Verbandsversammlung  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, § 16 GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, § 15 der Verbandssatzung vom 12.12.2017 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 49 vom 19.12.2017) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat die Bezirksversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 19.08.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Abwasserzweckverband „Saalemündung“.
- (2) Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich für den Abwasserzweckverband „Saalemündung“ tätig und haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Mit der Gewährung der vorstehenden Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 dieser Satzung getroffenen Regelungen abgegolten.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt für alle Vertreter der Bezirksversammlung 80,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 und 2 benannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die dem Vertretenen zusteht. Eigene Aufwandsentschädigungsansprüche werden angerechnet.
- (4) Nimmt der Stellvertreter eines Vertreters des Verbandsmitgliedes vertretungsweise an der Bezirksversammlung teil, erhält er für die Teilnahme an der Bezirksversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.

### **§ 3 Ersatz des Verdienstaufalls**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt, höchstens ein vergleichbarer Verdienstaufall der Entgeltgruppe 10 Stufe 6 gemäß TVöD. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO wird auch Selbständigen auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.
- (2) Selbstständigen und erwerbstätigen Personen wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt und beträgt 15,00 Euro. Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 5 Stunden/Tag. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von § 13 KomEVO in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes nach Abs. 2 gewährt. Diese darf die Verdienstaufallpauschale nach Abs. 2 nicht übersteigen. Der Stundensatz beträgt 15,00 Euro.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 - 3 können nur auf Antrag erfolgen.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung soweit diese in der Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgen. Die Zustimmung, die für jede Fahrt einzeln zu beantragen ist, hat zur Nachweisführung schriftlich zu erfolgen und muss vor Antritt der Fahrt vorliegen. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften.

### **§ 5 Betreuungsvergütung**

Die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einer Höhe von 15,00 Euro/Stunde, höchstens 5 Stunden/Tag, vergütet.

### **§ 6 Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden findet die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend Anwendung.

## § 7 Besondere Bestimmungen

- (1) Ansprüche auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht und entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden zum Ersten eines Monats im Voraus, nach § 2 Abs. 4 quartalsweise nachträglich gezahlt.
- (4) Erstattungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie werden im darauffolgenden Monat erstattet.

## § 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA 2010 S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA 2013 S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 13.10.2015 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 19.08.2019

  
Scholz  
Verbandsgeschäftsführer

